

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.240.162

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1501/J-NR/2020

Wien, am 12. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. April 2020 unter der Nr. **1501/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Schutzausrüstung im Justizressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen zum Stichtag 24.4.2020 wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Menschen arbeiten derzeit in den Bereichen Ihres Ressorts? (getrennt nach Bereichen)*

Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften (inkl. Oberster Gerichtshof, Generalprokuratur und Bundesverwaltungsgericht) arbeiten derzeit 8.933 Personen.

Im Bereich der Justizanstalten arbeiten derzeit 4.458 Personen; davon sind 397 Bedienstete bei der Justizbetreuungsagentur beschäftigt.

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) arbeiteten täglich zwischen 40 bis 45 Personen als „Schlüsselpersonal“. Der Großteil der Bediensteten versah seinen Dienst im Rahmen von Tele- bzw. Heimarbeit.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 13:

- *2. Wie viele davon sind derzeit mit ausreichend Schutzausrüstung versorgt? (getrennt nach Bereichen)*
- *3. Wie hoch ist der Bedarf an Corona-Schutzausrüstung in den Bereichen Ihres Ressorts, aktuell und für das Gesamtjahr 2020? (getrennt nach Art der Schutzausrüstung)*
- *4. Zu welchem Grad ist der Bedarf an Corona-Schutzausrüstung bereits abgedeckt, aktuell und für das Jahr 2020? (getrennt nach Art der Schutzausrüstung)*
- *13. Da nach wie vor ein Mangel an Schutzausrüstung besteht, in welcher Reihenfolge werden die exponierten Berufe mit Schutzausrüstung versorgt?*

Für das Personal in der Zentralstelle des BMJ standen seit dem Beginn der Verbreitung des neuartigen Coronavirus in Österreich jederzeit Desinfektionsmittel in sämtlichen Gangbereichen der Zentralstelle zur Entnahme aus Spendern zur Verfügung.

Auch Mund-Nasen-Schutz-Produkte wurden bereits zu Beginn der sich abzeichnenden Verbreitung beschafft und standen daher von Beginn an in ausreichender Menge zur Verfügung, sofern Bedienstete diese benötigten. Die Arbeitsabläufe wurden jedoch so gestaltet, dass bisher nur wenige Masken ausgegeben werden mussten. Veranstaltungen jeder Art wurden ohnehin abgesagt und Besprechungen werden weit überwiegend per Videokonferenz abgehalten. Im Übrigen bieten die Räumlichkeiten der Zentralstelle angesichts der physischen Anwesenheit nur eines kleinen Teils der Bediensteten ausreichend Gelegenheit zur Einhaltung von Abständen zwischen anwesenden Personen, die deutlich über den allgemein vorgesehenen Mindestabstand von einem Meter hinausgehen.

Kürzlich wurde darüber hinaus ein Kontingent an in der Justizanstalt Schwarzau hergestellten, wiederverwendbaren Mund-Nasen-Schutz-Masken beschafft, die den Bediensteten der Zentralstelle unter der Bedingung, sich um deren regelmäßige Reinigung entsprechend den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu kümmern, alternativ zu den auch aus dem Handel bekannten Einwegprodukten zur Verfügung gestellt werden.

Bedarf an darüber hinaus gehender Schutzausrüstung gibt es in der Zentralstelle lediglich bei einzelnen Bediensteten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die beispielsweise im Zuge von Inspektionen auch Justizanstalten aufsuchen. Für diese Zwecke wurden auch einen Eigenschutz bietende Schutzmasken und Schutzanzüge beschafft.

Das BMJ begann bereits bei Bekanntwerden der Covid 19-Epidemie die für den Gerichtsbetrieb zwingend erforderlichen Schutzausrüstungen (Desinfektionsmittel, Hygienemasken, Handschuhe, FFP-Masken, Fieberthermometer) für den Bereich der Gerichtsbarkeit zentral zu beschaffen. Die zentrale Beschaffung und damit einhergehende Ressourcensteuerung wird während des noch andauernden „Notbetriebs“ sowie des anschließenden „Normalbetriebs“ aufrecht bleiben. Dazu wurde u.a. ein Bedarfsmeldesystem für die nachgeordneten Dienstbehörden etabliert, sodass auch kurzfristige Engpässe abgedeckt werden können und andererseits eine realistische Bedarfsplanung gesichert wird.

Aus heutiger Sicht ist der im Bereich der Gerichtsbarkeit bestehende Bedarf an Schutzausrüstung abgedeckt. Es versteht sich aber von selbst, dass sich die Bedarfsberechnung jederzeit ändern kann, dies abhängig von der derzeit (ungewissen) Entwicklung der COVID-19-Pandemie. Daher ist eine laufende Evaluierung des Gesamt- und Einzelbedarfs zur Etablierung einer mittelfristigen bzw. langfristigen Beschaffungsstrategie erforderlich. Aufgrund wöchentlicher Gesamtbedarfserhebungen können rechtzeitig Maßnahmen eingeleitet werden.

Eine verlässliche und präzise Prognose des Bedarfs in den kommenden Wochen und Monaten ist derzeit noch nicht möglich. Die Ermittlung des Gesamtbedarfs für das gesamte verbleibende Jahr 2020 ist vielmehr nur auf Basis jener Daten möglich, die in Laufe der kommenden Wochen – insbesondere nach dem „Hochfahren des Gerichtsbetriebs“ – von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldet werden. Um dennoch für die kommenden Monate (bis Ende September 2020) entsprechend Vorsorge zu treffen, wurden folgende Überlegungen für die Bedarfserhebung herangezogen:

- Desinfektionsmittel: Der tatsächliche Bedarf an Desinfektionsmittel wird sich aufgrund des oben genannten Bedarfsmeldesystems (siehe dazu auch die Anfragebeantwortung zur Frage 6) erst in den kommenden Wochen zeigen. Eine Lagerung von Desinfektionsmittel bis zum Ende des Kalenderjahres ist zudem nicht möglich, weshalb – unter Berücksichtigung des „Hochfahrens des Gerichtsbetriebs“ – Desinfektionsmittel bis voraussichtlich Ende September 2020 beschafft und an die nachgeordneten Dienstbehörden verteilt wurde. Dabei wurde und wird das BMJ durch die Heeresapotheke des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Wege der Amtshilfe nach Artikel 22 Bundes-Verfassungsgesetz durch wöchentlich Lieferungen von 200 Liter unterstützt (bisher wurden etwa 1500 Liter geliefert). Darüber hinaus wurden 8.000 Liter Handdesinfektionsmittel und zudem

Flächendesinfektionskonzentrat durch das BMJ beschafft. Angesichts der derzeitigen Marktlage wäre in Bedarfsfall auch eine kurzfristige Beschaffung möglich.

- Hygienemasken: Ausgehend vom zuletzt noch herrschenden „Notbetrieb“ bestand im Bereich der Gerichtsbarkeit ein monatlicher Bedarf an Hygienemasken für Bedienstete im Ausmaß von rund 100.000 Stück. Beim anschließenden Normalbetrieb ist von einem Bedarf an 360.000 Hygienemasken pro Monat auszugehen. Zudem wird der Bedarf für die Bürgerkontakte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Höhe von 850.000 Hygienemasken pro Monat geschätzt. Unter Zugrundelegung dieser Annahmen wurde die Beschaffung durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft GmbH veranlasst. Damit kann der Bedarf bis voraussichtlich Ende September 2020 gedeckt werden. Die Bedarfserhebung wird allenfalls zeigen, ob weitere Beschaffungsmaßnahmen erforderlich sind.
- FFP2-Schutzmasken: Ein Bedarf an FFP2-Schutzmasken besteht primär im Bereich der mit Personen-/Familien- und Unterbringungssachen befassten Richter*innen, der Gerichtsvollzieher*innen und bei Angehörigen der Risikogruppen, deren Freistellung oder Weiterbeschäftigung in Form von Heimarbeit aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Aufgrund der statistischen Auswertung der in diesen Rechtsgebieten tätigen Mitarbeiter*innen wird von einem Bedarf von 40.000 FFP-2 Schutzmasken pro Monat im Normalbetrieb ausgegangen. Durch die Beschaffung einer geringen Stückzahl konnte zunächst der Bedarf für einen kurzen Zeitraum gedeckt werden. Nunmehr konnte auch die Beschaffung von 80.000 FFP-2 Schutzmasken durch die Bundesbeschaffungsgesellschaft GmbH veranlasst werden. Auch in diesem Bereich wird die Bedarfserhebung zeigen, ob der Bedarf mit dieser Beschaffung langfristig gedeckt werden kann bzw. ob weitere Beschaffungsmaßnahmen zu setzen sind (dies insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Wiederaufbereitung der FFP-2 Schutzmasken). Darüber hinaus wird versucht, durch eine Eigenproduktion von Mehrweg-Masken in den Justizanstalten eine Alternative zu schaffen.
- Hygienehandschuhe: Aufgrund einer Beschaffung von Hygienehandschuhen (ca. 250.000 Stk) im Rahmen der Bundesbeschaffungsgesellschaft GmbH und der steten Berücksichtigung bei Lieferungen durch das Österreichische Rote Kreuz kann der Bedarf an Hygienehandschuhen gedeckt werden. Angesichts der Angebotsfülle und einer Reservebildung ist von einem Auslangen bis Ende September 2020 auszugehen. Die Bedarfserhebung im „Normalbetrieb“ wird einen allfälligen weiteren Beschaffungsbedarf zeigen.
- Gesichtsschirme und Schutzbrillen: Für die im Gerichtsbetrieb tätigen Gerichtsbediensteten wurden 9.100 Gesichtsschirme (sog. „face shield“) sowie ca. 7.500 Schutzbrillen beschafft. Da es sich dabei um Mehrweizerzeugnisse handelt, besteht derzeit kein Bedarf an weiteren Beschaffungen.

- Kontaktlose Fieberthermometer: Trotz der schwierigen Marktsituation ist es dem BMJ letztlich gelungen, ca. 130 kontaktlose Fieberthermometer für den Einsatz bei den Dienststellen zu beschaffen. Da auch weitere Beschaffungen durch die nachgeordneten Dienstbehörden erfolgte, ist der Bedarf derzeit gedeckt.

Auch im Bereich des Vollzugs können alle Bediensteten in den Justizanstalten im Bedarfsfall mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet werden, wobei der Bedarf an Schutzausrüstung laufend an die aktuellen Gegebenheiten und erforderlichen Schutzmaßnahmen zu adaptieren ist und daher nicht konkret beziffert werden kann. Alle Strafvollzugsbediensteten werden mit fünf Stück wiederverwendbaren Mund-Nasen-Schutzmasken ausgestattet. Darüber hinaus wird Schutzausrüstung entsprechend den Empfehlungen der in dieser Angelegenheit führenden Ressorts und den über das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) erhaltenen Informationen sowie den Vorgaben des chefärztlichen Dienstes der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingesetzt.

Aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der Bevorratung von Schutzausrüstung gemäß dem „Pandemie-Erlass“ und der diesbezüglichen aktuellen Beschaffungsstrategie (siehe hierzu meine Antworten zu den Fragen 6 sowie 12) sowie der entsprechend durchgeführten Bedarfserhebungen in den Justizanstalten, wird der Versorgungsgrad bezüglich Schutzausrüstung in den Justizanstalten seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen als ausreichend beschrieben.

Zur Frage 5:

- *Zu welchem Grad war der Bedarf an Schutzausrüstung zum 31.01.2020 abgedeckt?*

Zum 31. Jänner 2020 war die tatsächliche Entwicklung der Covid-19-Pandemie noch nicht in diesem Umfang vorherzusehen, es erfolgte daher noch keine Beschaffung von Schutzausrüstung; dies, zumal nach § 69 Abs. 2 BHG 2013 ein Erwerb von Sachen nur in dem Maße zulässig ist, als diese zur Erfüllung der Aufgaben ohne unnötige Vorratshaltung benötigt werden.

Zu den Fragen 6, 7 und 12:

- *6. Wurde im Ministerium ein Monitoring bezüglich der Schutzausrüstungsversorgung eingerichtet?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, beschreiben Sie bitte die Datenmelde-logik und Datenbasis des Monitorings?*

c. Wenn ja, welche Versorgungsbereiche umfasst das Monitoring und wer liefert Daten?

- *7. Wer übernimmt die Beschaffung der Schutzausrüstung?*
- *12. Gibt es eine zentrale Beschaffung für die Schutzausrüstung?*
 - a. Wenn ja, wo ist diese angesiedelt?*
 - b. Wenn ja, welche Ressorts umfasst diese zentrale Beschaffungsstelle?*
 - c. Wenn nein, weshalb nicht?*

Für den Bereich der Gerichtsbarkeit wird die für den „Gerichtsbetrieb“ zwingend erforderliche Schutzausrüstung („kritische Artikel“) zentral durch das BMJ beschafft. Dazu wurden im BMJ Kompetenzen umgeschichtet, um ausreichende Kapazitäten für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung zu haben. In diesem Zusammenhang wurde ein (wöchentliches) Bedarfsmeldungssystem der nachgeordneten Dienstbehörden für diverse Schutzausrüstungen etabliert. Dies bietet den Vorteil einer koordinierten Bedarfserhebung und Allokation und ermöglicht ein Abdecken von kurzfristigen Engpässen sowie eine kostengünstige Beschaffung von Großmengen und eine zentrale Ressourcensteuerung. Die Verteilung der Schutzausrüstung erfolgt ebenfalls zentral anhand der Bedienstetenanzahl unter Berücksichtigung der Anzahl der den Dienstbehörden nachgeordneten Dienststellen. Die laufende Evaluierung des Gesamt- und Einzelbedarfs ermöglicht eine mittelfristige bzw. langfristige Beschaffungsstrategie. Durch Beobachtung der Marktentwicklung ist eine zeitnahe Reaktion auf Änderungen der Angebote möglich. Die Beschaffung von nicht kritischen Artikeln (wie etwa Plexiglasscheiben) erfolgt nicht zentral durch das BMJ, sondern durch die nachgeordneten Dienstbehörden im eigenen Wirkungsbereich.

Auch für den Gerichtsbetrieb wird ergänzend der durch den SKKM-Krisenstab wöchentlich abgefragte Bedarf gemeldet. Der Bedarf der Gerichtsbarkeit wird dadurch allerdings nur zu einem sehr geringen Teil abgedeckt bzw. bietet die Meldung keine Garantie einer Berücksichtigung.

Für den Bereich des Vollzugs wurden die Lagerbestände betreffend Schutzausrüstung, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kategorien, in regelmäßigen Abständen in den Justizanstalten abgefragt und im Einsatzstab der im BMJ angesiedelten Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen behandelt.

Die Beschaffung der Schutzausrüstung erfolgt grundsätzlich durch die Zentralstelle sowie die nachgeordneten Dienststellen. Ergänzend werden im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements vom Österreichischen Roten Kreuz Sammelbeschaffungen

„kritischer Artikel“ für alle Ressorts und Bundesländer durchgeführt, von denen auch dem BMJ Chargen für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs zugewiesen werden.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *8. Wenn die Beschaffung an eine nichtstaatliche Stelle delegiert wurde, auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Übertragung erfolgt?*
- *9. Wie erfolgt die Kontrolle (Rechnungshof, parlamentarische Interpellation, ...) dieser delegierten Vollziehung der Staatsaufgabe durch die nichtstaatliche Stelle?*
- *10. Welche sachlichen Argumente sprachen dafür, die Beschaffung nicht durch die Bundesbeschaffung GmbH, sondern durch eine nichtstaatliche Stelle durchführen zu lassen?*
- *11. Wenn die Bundesbeschaffung GmbH für den gegenständlichen Vorgang nach Ansicht des Ministeriums nicht geeignet war, welche Verbesserungen müssten bei der BBG vorgenommen werden, um den erforderlichen Nutzen für das Ministerium zu stiften?*

Zur Beschaffung der Schutzausrüstung darf ich grundsätzlich auf die Beantwortung der Frage 7 verweisen. Im Bereich der Gerichtsbarkeit wurde und wird die „kritische“ Schutzausrüstung großteils zentral über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) beschafft. Gerade zu Beginn des Bekanntwerdens der Covid 19-Epidemie waren gewisse Schutzausrüstungsartikel zum Teil nicht lieferbar bzw. konnten über „Drittanbieter“ zu erhebliche kostengünstigeren Preisen erworben werden. Das BMJ stand und steht dabei stets in einem engen Austausch mit der Bundesbeschaffung GmbH, um jeweils auch hinsichtlich der künftigen Entwicklung (z.B. Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch die Bundesbeschaffung GmbH) informiert zu sein und diese Entwicklungen in die Beschaffungsentscheidungen einfließen zu lassen.

Die zur Frage 7 erwähnte Sammelbeschaffung „kritischer Artikel“ durch das Österreichische Rote Kreuz geht auf einen zwischen der ÖRK Service GmbH und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geschlossenen Werkvertrag zurück, welcher der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG unterliegt.

Bei der Beschaffung von Schutzausrüstung – insbesondere während der aktuellen Pandemie – ist es von zentraler Bedeutung, bewährte und vertrauenswürdige Kontakte und Synergien zu nutzen und über möglichst kurze Wege effizient und zeitnah die erforderlichen Güter und Artikel dorthin zu bringen, wo sie benötigt werden. Dementsprechend wird für den Straf- und Maßnahmenvollzug teilweise auf eine zentrale Beschaffung durch die

Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und teilweise auf eine dezentrale Beschaffung zurückgegriffen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

